

VI. Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht speciell bezeichnet sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschkenfürher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

VII. Die Führer der sogenannten Damen-Phaetons (Pony-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten $\frac{1}{3}$ der Taxe mehr zu fordern.

XIII. Tarif für die Gepäckträger auf den Stationen der Königlichen Staats- und der Lannus-Eisenbahn in der Stadt Wiesbaden.

I. Transport von der Bahn bis in die Stadt.

- 1) Für Gegenstände unter 15 Pfund,
Hutschachtel, Reisetasche zc. pr. Stück. . . . 10 Pfg.
Zusammen jedoch höchstens 25 "
- 2) Für einen Koffer, eine Kiste zc. von 15 bis
50 Pfund 25 "
- 3) Für einen Koffer, eine Kiste oder einen sonstigen
schweren Pack von 50—100 Pfund 35 "
- 4) Für desgl. von 100—200 Pfund 50 "
- 5) Für desgl. von über 200 Pfund nach Abkommen.

II. Transport von den Droschken in das Gepäckbureau oder an die Waggonz und umgekehrt.

- 1) Für einen Koffer, eine Kiste oder sonstigen
schweren Pack 10 Pfg.
- 2) Für jedes weitere Stück 5 "
- 3) Für kleinere Gegenstände (sfr. I ad 1) zu-
sammen 10 "

Sonstige hier nicht vorgesehene Dienstleistungen erfordern erst eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

XIV. Tarif für die Gebühren der Dienstmänner in der Stadt Wiesbaden.

1) Gänge und Fahren innerhalb des Stadtbezirks:

- a. bis zu 20 Minuten Entfernung:
Ein Gang mit Traglast bis zu 8 Kilo-
gramm (16 Pfund) 20 Pfg.